

**Erklärung
zwischen der Schweiz und Russland
betreffend die gegenseitige Auslieferung
wegen Missbrauchs von Sprengstoffen**

Abgegeben am 22. Februar 1908

*Der Schweizerische Bundesrat
und
Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Russland*

haben, in Ausdehnung der Bestimmungen der Artikel 1 und 3 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Russland vom 17. November 1873² und der in dem letzteren Artikel aufgeführten Verbrechen und Vergehen,
vereinbart:

1. Es sollen diejenigen Personen, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, welche sich in einem der beiden Staaten des Missbrauchs von Sprengstoffen schuldig gemacht haben und auf dem Gebiete des andern Staates betroffen werden, auf Verlangen der Regierung des Tatortes an deren Behörden ausgeliefert werden.
2. Für die Anwendung dieses Übereinkommens bleiben die Vorschriften des Auslieferungsvertrages vom 17. November 1873 und seitens der Schweiz ausserdem diejenigen des Bundesgesetzes vom 22. Januar 1892³ betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande in vollem Umfang vorbehalten.

Zu Urkund dessen haben die gehörig Bevollmächtigten die gegenwärtige Erklärung in zwei Originalausfertigungen, unter Beisetzung ihrer Siegel, unterzeichnet zu Bern, den 22. Februar 1908.

Brenner

B. v. Bacheracht

BS 12 257

¹ Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

² SR 0.353.977.2

³ [BS 3 509. SR 351.1 Art. 109 Abs. 1]. Siehe heute das Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981 (SR 351.1).

